

Editorial zum Schwerpunktthema: Schule und Jugendhilfe

Editorial to the Focus Topic: Schools and Youth Welfare Services

In Deutschland hat die historische Entwicklung dazu geführt, dass der gesellschaftliche Bildungsauftrag in der öffentlichen Wahrnehmung primär mit der Institution Schule assoziiert wird. In den letzten Jahren wird allerdings zunehmend deutlich, dass ein auf schulische Bildung begrenztes Bildungsverständnis nicht ausreicht, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

Mit der zunehmenden Expansion der Schulsozialarbeit sowie dem Ausbau von Ganztagschulen und den vielfältigen Initiativen zur Verknüpfung von Bildungsangeboten auf der kommunalen Ebene haben sich Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe bereits erheblich ausgeweitet und werden darüber hinaus zunehmend eingefordert.

Dabei kommt es allerdings angesichts der in Deutschland langen Tradition des weitgehend beziehungslosen Nebeneinanders von Jugendhilfe und Schule erwartungsgemäß auch zu Konflikten. Sie finden ihren Ausdruck insbesondere in der verbreiteten Forderung der Jugendhilfe nach ebenbürtiger Partnerschaft mit der Schule, verbunden mit dem Anspruch, einen gleichwertigen Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrzunehmen, wie er für die Schule verfassungsrechtlich verbürgt ist (Art. 7 Abs. 1 GG).

Auch wenn bislang in Deutschland die Bildungsaufgaben von Schule und Jugendhilfe eher arbeitsteilig gedacht werden, so zeigt sich selbst aus verfassungsrechtlicher Sicht, dass dies nicht unbedingt so sein muss. In einer Expertise für die GEW ist der Jurist und Bildungsforscher Hans-Peter Füssel (2013) der Frage nachgegangen, ob sich ein solcher gleichwertiger Bildungs- und Erziehungsauftrag für die Schulsozialarbeit und damit – wenn Schulsozialarbeit eine Leistung der Jugendhilfe ist – für die Jugendhilfe neben dem der Schule rechtlich begründen lässt.

Er kommt zu einem klaren Ergebnis: Ein eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag sei für die Jugendhilfe nicht ableitbar (vgl. Füssel 2013, S. 25f.). Es gibt ihn dagegen nach Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) für die Eltern. Beide Grund-

rechtsvorschriften, so Füssel, kennen keine Begrenzung und gelten ohne Vorbehalt, sodass mit Konflikten aufgrund unterschiedlicher Erziehungskonzepte zu rechnen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begrenzen sich die Erziehungsansprüche beider Grundrechtsträger gegenseitig, was als Grundsatz für die Lösung solcher Konflikte die „Herstellung praktischer Konkordanz“ erforderlich macht (zit. n. Füssel 2013, S. 17). Die Jugendhilfe als öffentlicher Erziehungsträger neben der Schule findet, wie Füssel zeigt, ihre Rechtsgrundlage dagegen im Elternrecht, sodass die Leistungen der Jugendhilfe damit rechtlich als familienergänzend einzuordnen sind. Im Kern würden damit für die Beziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule aber dieselben Rechtsgrundsätze gelten wie für die zwischen Eltern und Schule. Für den Umgang mit Konflikten ergibt sich daraus die Herausforderung, aufgabenbezogen und situationsangemessen Formen eines „sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirkens“ (zit. n. Füssel 2013, S. 26) zu entwickeln und die Forderung nach gleichwertiger Partnerschaft in einem solchen Zusammenwirken einzulösen. Für den Zusammenhang von Jugendhilfe und schulischem Bildungsauftrag zeigt sich damit zwar nur ein „indirektes Verhältnis“, vermittelt über die Eltern, aber doch ein daraus ableitbarer Bildungsanspruch der Jugendhilfe, der in der unterstützenden Funktion für den umfassenden Bildungsauftrag der Eltern zu sehen ist.

Das Themenheft geht mit Blick auf diese Forderung nach einem „sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken“ von einem weiten Bildungsbegriff aus, der den Beitrag der Jugendhilfe zum Bildungsgeschehen einbezieht und vor diesem Hintergrund auch die Kooperation von Schule und Jugendhilfe thematisiert. Dabei werden unterschiedliche Entwicklungen von Schulsozialarbeit, aber auch das spezifische Verhältnis von Schule und Jugendhilfe in Deutschland im Vergleich zu Institutionalisierungsformen in anderen Ländern einbezogen. Erste Ansätze im Rahmen kommunaler Netzwerkkordinierung und regionaler Bildungslandschaften zeigen, dass sich in Deutschland neue Formen einer Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe entwickeln.

Die Verhältnisbestimmung zwischen Schule und Jugendhilfe lässt sich historisch am deutlichsten an den Expansionsbewegungen der letzten Jahre nachzeichnen, so wie dies *Karsten Speck* und *Sandra Jensen* in ihrem Beitrag „Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bildungswesen in Deutschland“ zeigen. Um das Spannungsfeld in besonderer Weise als „typisch deutsches Phänomen“ kenntlich zu machen, beziehen der Autor und die Autorin zudem Entwicklungen in den USA und Schweden mit ein. Dieser Ländervergleich – auch wenn er in einem Zeitschriftenbeitrag nur exemplarisch dargestellt werden kann – verdeutlicht für deutsche Leserinnen und Leser, wie *anders* das Verhältnis von Schule und Jugendhilfe auch gedacht werden kann. Der Beitrag macht dies an der wohl engsten Kooperationsform von Schule und Jugendhilfe sinnenfällig, der Schulsozialarbeit.

Insbesondere der Ausbau der Ganztagschulen hat in Deutschland dazu geführt, dass die Schulsozialarbeit einen deutlich größeren Einfluss auf das schu-

lische Bildungsgeschehen gewonnen hat, als dies in den Jahren zuvor der Fall war. Allerdings ist auch hier zu erwarten, dass eben jene gemeinsame Bearbeitung eines pädagogischen Feldes nicht ohne Irritationen oder zumindest die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Deutungsmustern erfolgen kann. In dem Beitrag von *Martin Heinrich, Christiane Faller* und *Nina Thieme* „Neue alte Bildungsungleichheit durch professionskulturellen Dissonanzausgleich in differenziellen Lernmilieus?“ geht das Forscherteam der Frage nach, welche Bedeutung die in den PISA-Studien herausgestellten Struktur- und Kompositionseffekte sowie die in der Schulkulturforschung beschriebenen Institutionen-Milieu-Passungen für die Kooperation von Lehrkräften und Professionellen der Sozialen Arbeit in Ganztagschulen haben könnten. Bemerkenswert erscheint, dass trotz unterschiedlicher Ausbildungstraditionen und professionsethischer Zielbeschreibungen die divergierenden Deutungen von Lehrkräften und Professionellen der Sozialen Arbeit in Ganztagschulen nicht zu Konflikten führen. Die besonderen schulformspezifischen Passungsverhältnisse wären eine Erklärung dafür, wie es sein kann, dass es trotz dieser unterschiedlichen Ausrichtungen der beiden Professionen dennoch nicht zu größeren Spannungen kommt, sondern zu einem scheinbar recht „unspektakulären Miteinander“. Fraglich ist jedoch angesichts der dadurch bedingten Fortschreibung von Ungleichheitsstrukturen, die sich aus diesen Passungsverhältnissen ergeben, inwieweit hiermit bereits das von Füssel reklamierte „sinnvolle aufeinander bezogene Zusammenwirken“ (s.o.) gegeben ist.

Als zwar noch unübersichtlicher, aber in der Wahrnehmung vieler Akteurinnen und Akteure noch produktiver erscheinen die neuen Formen der institutionellen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Rahmen von Netzwerken und Bildungsregionen. In seinem Beitrag unter der Rubrik „Zur Diskussion“ beschreibt *Heinz-Jürgen Stolz* die gegenwärtige Lage als Situation „Zwischen Gestaltungskraft und Ernüchterung – Kommunale Netzwerkkoordination im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung“. Am Beispiel der Gegenüberstellung eines „klassisch-defizitorientierten“ und eines „systemischen und beteiligungsorientierten Präventionsverständnisses“ zeigt er auf, dass Spezialisierung und Individualisierung sowie intersektionale und systemische Perspektiven einander nicht ausschließen, sondern als Perspektiven gedacht werden müssen, die einander ergänzen sollten, um zu dem geforderten produktiven Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe zu gelangen.

Deutlich wird an all diesen Beiträgen, dass die Kooperation von Schule und Jugendhilfe nicht einfach dadurch gelingen wird, dass man die beiden Institutionen nun in einem gemeinsamen Feld agieren lässt, sondern dass es der reflexiven Besinnung auf ein dadurch neu zu denkendes Bildungsverständnis bedarf. Durch die Reflexion der „Sozialen Bedingungen von Bildung als Herausforderung und Chance“ gelangt *Wolfgang Mack* im zweiten Beitrag der Rubrik „Zur Diskussion“ zu einem theoretisch erweiterten Bildungsbegriff, der als sozialwissenschaftliche Aktualisierung des klassischen Bildungsbegriffs eine zeitgemäße Antwort darauf ge-

ben könnte, wie Bildung für Kinder und Jugendliche durch die beiden Institutionen Schule und Jugendhilfe ermöglicht werden könnte, wenn beide Institutionen in ihrem Selbstverständnis einen solchen sozialwissenschaftlich aufgeklärten Bildungsbegriff mit Blick auf die Subjekte integrieren würden. Bildungstheoretisch erscheint dies notwendig und angesichts der (bildungs-)politischen Entwicklungen überfällig – auch wenn die empirischen Befunde der vorangegangenen Beiträge zeigen, dass noch nicht ist, was gemäß dieser bildungstheoretischen Vorstellungen sein sollte.

Das Beispiel der Kooperation unterschiedlicher Professionen im Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe verweist aber auch ohne Blick auf steuerungstheoretische, politische oder rechtliche Kooperationschwierigkeiten von Schule und Jugendhilfe auf die Notwendigkeit „tätigkeitsbezogener Kompetenzen in pädagogischen Handlungsfeldern“, wie sie *Knut Schwippert* u.a. in ihrem Bericht über das Hamburger „KomPaed“-Modell“ vorstellen.

Einen Beitrag zur empirischen Aufklärung des Wechselverhältnisses von Theorie und Praxis im pädagogischen Feld könnte die „Bildungsforschung aus politik- und rechtswissenschaftlicher Perspektive“ leisten, wie sie *Lutz Reuter* in seinem Grundlagenbeitrag zur Reihe „Bildungsforschung – disziplinäre Zugänge“ beschreibt.

Angesichts der Entwicklung der letzten Jahre, die trotz vielfältiger Spannungen und Reibungsverluste, wie sie bei Innovationen immer auch zu erwarten sind, weiter in Richtung einer verstärkten Zusammenarbeit weisen, erscheint uns damit – trotz des bislang schmalen empirischen Wissens zu den Wirkungen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe – die Hoffnung auf ein zunehmend produktives Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe im Sinne eines gemeinsamen Bildungsauftrags zumindest als nicht unberechtigt.

Martin Heinrich/Hermann Rademacker

Literatur

Füssel, Hans-Peter (2013): Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit. Überlegungen aus (verfassungs-)rechtlicher Sicht. Frankfurt a.M.: GEW. URL: http://gew.de/Binaries/Binary107073/BildungSchulsozialarbeit_A5_Neu.pdf; Zugriffsdatum: 17.01.2014.